

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Tabea Rößner, Dr. Bettina Hoffmann, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Müller, Katharina Dröge, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Marcel Emmerich, Kai Gehring, Stefan Gelbhaar, Anja Hajduk, Britta Haßelmann, Katja Keul, Sven-Christian Kindler, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Filiz Polat, Dr. Manuela Rottmann, Stefan Schmidt, Kordula Schulz-Asche, Margit Stumpp, Wolfgang Wetzel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/27424, 19/28174, 19/28605 Nr. 1.11, 19/30951 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ob Waschmaschine, Smartphone oder Kleidung – die Lebens- und Nutzungsdauer vieler Produkte und Geräte sinkt. So wird ein Smartphone im Durchschnitt zweieinhalb Jahre genutzt,¹ und der Anteil der Haushaltsgeräte wie Waschmaschinen oder Kühlschränken, die in den ersten fünf Jahren aufgrund eines Defektes ersetzt wurden, steigt.² Auch Kleidung wird heute nur noch halb so lange getragen wie vor 15 Jahren.³ Dabei verschlingen Herstellung und Nutzung unserer Geräte und Konsumgüter große Mengen an Energie und Ressourcen und führen zu Umwelt- und sozialen Problemen in den Produktionsländern. Der ökologische Fußabdruck kurzlebiger Produkte ist wesentlich größer als der langlebiger Produkte. Insbesondere für elektrische und elektronische Geräte wurde gezeigt, dass eine verlängerte Lebens- bzw. Nutzungsdauer aus

¹ Öko-Institut 2020, Ökonomische und ökologische Auswirkungen einer Verlängerung der Nutzungsdauer von elektrischen und elektronischen Geräten, s. <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/vzbv-Verlaengerung-Nutzungsdauer.pdf>

² Prakash et al., 2016, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“, <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/einfluss-der-nutzungsdauer-von-produkten-auf-ihre-1>

³ Greenpeace, Konsumkollaps durch Fast Fashion, https://greenwire.greenpeace.de/system/files/2019-04/s01951_greenpeace_report_konsumkollaps_fast_fashion.pdf

Gründen der Nachhaltigkeit und des Umwelt- und Klimaschutzes unbedingt erforderlich ist und maßgeblich zur Erreichung der gesetzten Klimaziele beitragen würde. Eine längere Lebensdauer entspricht auch dem Wunsch der Verbraucher*innen und ist für sie ökonomisch von Vorteil.¹

Daher sollten Produkte künftig so geplant und gestaltet werden, dass sie langlebiger sind. Wichtige Hebel hierfür sind die in der europäischen Warenkaufrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/771) geregelte Gewährleistung und Updatepflicht. Sie entscheiden unmittelbar mit über die Langlebigkeit von Produkten. Umso unverständlicher und enttäuschender ist es daher, dass die Bundesregierung die nationalen Spielräume bei der Richtlinienumsetzung nicht nutzt, sondern lediglich den europäischen Mindeststandard erfüllt.

Außerdem sollen die nicht verbraucherspezifischen Neuregelungen zu Sachmängeln von Sachen mit digitalen Elementen in den neuen §§ 475b und 475c BGB-E für alle Warengüter gelten. Dies gilt insbesondere für die neu eingeführte Updateverpflichtung. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf gelten diese Bestimmungen nur im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs. Da die Neuregelungen nicht allein verbraucherspezifische Probleme adressieren und auch angemessene Vorgaben für Verträge zwischen Unternehmen bieten, ist eine Überführung in das allgemeine Kaufrecht dringend geboten. Ebenso gilt für die Umsetzung der Richtlinie über digitale Inhalte (Richtlinie (EU) 2019/770), dass durch die Beschränkung des Anwendungsbereichs der §§ 327 ff. BGB-E auf Verbraucherverträge wichtige Regelungen wie beispielsweise zur Updatepflicht für Verträge zwischen Unternehmen weiterhin nicht existieren würden, obwohl sich ihre Anwendung auch bestens für solche Verträge eignet. Weder die Warenkauf-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/771) noch die Richtlinie über digitale Inhalte (Richtlinie (EU) 2019/770) stünden einer solchen Änderung entgegen, die zu einer besseren Erreichung der mit der Warenkaufrichtlinie verfolgten Nachhaltigkeitsziele führen und auch Unternehmen mehr Verlässlichkeit bieten würde.

Verlängerung der Gewährleistungsfrist

Obwohl die europäische Richtlinie explizit längere Gewährleistungsfristen zulässt, belässt es die Bundesregierung bei der bisherigen Dauer von zwei Jahren und sieht auch für langlebige Produkte keine längeren Gewährleistungsfristen vor. Zweckmäßig wäre es stattdessen, die Gewährleistungsfrist generell zu verlängern, um einen Anreiz für längere Lebensdauern zu setzen.

Lebensdauerabhängige Gewährleistungsfrist für langlebige Produkte

Darüber hinaus sollte für langlebige Produkte wie beispielsweise elektrische und elektronische Geräte die Gewährleistungsdauer an eine von der Herstellerin/vom Hersteller gewählte produktspezifische Lebensdauer geknüpft werden. Dafür sollen Hersteller*innen zu einer Lebensdauerangabe auf dem Produkt verpflichtet werden. Diese wird von der Herstellerin/vom Hersteller selbst festgelegt und ist für Verbraucher*innen gut sichtbar auf dem Produkt anzubringen. Die Angabe muss im Fall einer bereits vorhandenen gesetzlichen Mindestlebensdauer (wie bspw. in der Ökodesign-Richtlinie) dieser mindestens entsprechen. Geht die Herstellerin/der Hersteller mit der Lebensdauerangabe über die generelle Gewährleistungsfrist hinaus, verlängert sich entsprechend der Gewährleistungsanspruch. Ein Mangel, der bereits beim Kauf vorlag, kann so während der gesamten vereinbarten Lebenszeit geltend gemacht werden.

Durch die individuelle Bestimmbarkeit der Lebensdauer können sich Hersteller*innen selbst für eine angemessene Lebensdauer entscheiden. Auch Verbraucher*innen könnten sich bewusst für langlebige Produkte entscheiden, und der Wettbewerb um langlebige Produkte würde belebt. Orientierung und Rechtssicherheit bei der Bestimmung der jeweiligen Lebensdauer durch die Hersteller*innen könnten auf die jeweilige Le-

bensdauer ausgerichtete technische Normen schaffen. Für viele Produktgruppen bestehen bereits existierende harmonisierte Vorgaben wie bspw. die Ökodesign-Richtlinie sowie die entsprechenden produktspezifischen Durchführungsmaßnahmen. Für andere Produkte können diese zukünftig unter Einbeziehung der Wirtschaft entwickelt werden. Es sollte Unternehmen ermöglicht werden, freiwillig objektive Kriterien zur Bestimmung der Lebensdauer heranzuziehen und es sollten fakultative Anreize gesetzt werden, damit Unternehmen die Beschaffenheit ihrer Produkte anhand technischer Normung ausrichten. Zu diesen Zwecken ist im allgemeinen Kaufrecht zu regeln, dass nationale Normen und/oder harmonisierte europäische Normen zur Bestimmung der Lebensdauer zu Grunde gelegt werden können und bei Erfüllung dieser Normen vermutet wird, dass die Produkte vertragsgemäß, also fehlerfrei, sind, soweit sie den fraglichen Eigenschaften den betreffenden Normen oder anderen technischen Spezifikationen entsprechen.

Beweislastumkehr und Ablaufhemmung

Ein entscheidender Faktor für die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen ist die Beweislastumkehr. Denn nach Ablauf der aktuell sechs Monate betragenden Beweislastumkehr (§ 477 BGB) ist es für Verbraucher*innen oftmals kaum möglich nachzuweisen, dass ein existierender Mangel bereits bei der Lieferung bestand. De facto bestimmt also die Länge der Beweislast darüber, ob sich Gewährleistungsansprüche überhaupt durchsetzen lassen. Daher wäre es für eine Verbesserung der Gewährleistung und als Anreiz für langlebige Produkte notwendig, die Beweislastumkehr in § 477 BGB auf zwei Jahre zu verlängern. Doch die Bundesregierung hat von der Möglichkeit des Artikels 11 Absatz 2 der Warenkaufrichtlinie keinen Gebrauch gemacht. Außerdem ist eine ausreichende Ablaufhemmung der Verjährungsfrist vorzusehen. Die in § 475e Absatz 3 BGB-E neu geregelte zweimonatige Ablaufhemmung ist für die Verbraucher*innen zu kurz bemessen, um die Nachbesserungen des Unternehmers zu prüfen und gegebenenfalls Klage zu erheben. Daher ist die Ablaufhemmung auf sechs Monate zu verlängern.

Zusätzlicher Anspruch gegenüber den Hersteller*innen

Zur besseren Durchsetzbarkeit von Gewährleistungsansprüchen der Verbraucher*innen würde auch ein Direktanspruch gegen die Herstellerin/den Hersteller beitragen. Wie in Frankreich könnten Hersteller*innen neben den Verkäufer*innen in die Pflicht genommen werden mit der Folge, dass sie auch den Verbraucher*innen gegenüber direkt haften. Dies erscheint insbesondere für Produkte mit digitalen Elementen sinnvoll, da hier der Verkäufer selbst häufig nicht zur Nacherfüllung imstande sein dürfte, da ihm unter anderem das erforderliche Know-how fehlt. Zudem könnten durch einen Direktanspruch Transferkosten eingespart werden, die durch die Zwischenschaltung des Verkäufers bisher anfallen.

Updatepflicht

Eine wichtige Neuerung und Verbesserung durch die europäische Warenkaufrichtlinie ist die Verpflichtung für Softwareupdates für Geräte mit digitalem Inhalt. Durch die Updatepflicht, die nicht an die Gewährleistungsdauer, sondern grundsätzlich an die vernünftigerweise zu erwartende Lebensdauer gebunden ist, werden Geräte wie Smartphones oder Laptops auch bei einem sich fortwährend verändernden digitalen Umfeld länger wie zum Zeitpunkt der Lieferung funktionieren, sich länger auf dem aktuellen Stand der IT-Sicherheit befinden und können dadurch länger genutzt werden. Unsichere Geräte ohne aktuelle Software sind für alle Nutzer*innen und Marktakteure potentielle Einfallstore für Cyberattacken und ähnliche Angriffe und stellen damit eine Gefahr für alle dar. Allerdings ist zu befürchten, dass die Verbraucher*innen diesen Anspruch in der Praxis kaum durchsetzen können, da er nur gegenüber dem Händler

besteht. Doch die Händlerin/der Händler wird häufig nicht in der Lage sein, schnell und unkompliziert ein Update zu liefern. Hier muss die Bundesregierung dringend nachbessern, damit die neue Updatepflicht auch tatsächlich greift und keine Verbraucherschutzlücke entsteht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den vorliegenden Gesetzentwurf anzupassen und dabei

- die Gewährleistungsfrist in § 438 Absatz 1 Nummer 3 BGB von zwei auf vier Jahre zu verlängern;
- darüber hinaus für langlebige Produkte wie elektrische und elektronische Geräte die Gewährleistungsfrist an eine von der Herstellerin/vom Hersteller festgelegte produktspezifische Lebensdauer zu knüpfen und hierfür eine verpflichtende Mindestlebenszeitangabe auf dem Produkt einzuführen;
- im allgemeinen Kaufrecht zu regeln, dass zur Bestimmung der Lebensdauer technische nationale Normen und harmonisierte europäische Normen zu Grunde gelegt werden können, bei deren Erfüllung eine vertragsgemäße Leistung der Sache vermutet wird;
- die Beweislastumkehr in § 477 BGB auf zwei Jahre auszudehnen;
- die Ablaufhemmung der Verjährung in § 475e Absatz 3 BGB-E von zwei Monaten auf sechs Monate zu verlängern, damit sichergestellt wird, dass Verbraucher*innen ihre Gewährleistungsrechte auch dann effektiv wahrnehmen können, wenn sich die Mängel erst am Ende des Gewährleistungszeitraums zeigen;
- einen Direktanspruch der Verbraucher*innen gegenüber den Hersteller*innen (in Anlehnung an das französische Recht) einzuführen;
- zumindest aber für die Updatepflicht den Anspruch auf die Hersteller*innen auszuweiten und hierfür eine gewährleistungsähnliche Herstellerhaftung einzuführen;
- die Regelungen der neuen §§ 475b und 475c BGB-E, die bisher in den Untertitel 3 – Verbrauchsgüterkauf – eingefügt werden sollen, in das allgemeine Kaufrecht zu verschieben, da die darin adressierten Probleme (beispielsweise im Hinblick auf die Abhängigkeit von Updates durch die Hersteller*innen) alle Abnehmer*innen entsprechender Produkte und nicht nur Verbraucher*innen betreffen.

Berlin, den 22. Juni 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion